

Satzung

Bayerisches Institut für Migration (BIM e.V.)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bayerisches Institut für Migration“, kurz BIM. Er führt in seinem Namen den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Vorbereitung, Einrichtung und Förderung eines Zentrums als Ort der Geschichte, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Kommunikation in Deutschland. Das Zentrum soll die Geschichte der Migration in Deutschland sammeln, bewahren und ausstellen. Das Zentrum soll neben einer sozial-, alltags- und kulturgeschichtlichen Sammlung auch ein Archiv und eine Spezialbibliothek zur Geschichte der Migration umfassen, die öffentlich zugänglich sind. Des Weiteren soll es als interkulturelles Zentrum fungieren mit einem Bildungswerk für alle Gruppen der Bevölkerung. Der Verein ist und handelt parteipolitisch, ideologisch und konfessionell unabhängig. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

1. politische und gesellschaftliche Lobbyarbeit
die Organisation von Veranstaltungen, Tagungen, Vorträgen und die Herausgabe von Veröffentlichungen mit dem Ziel, weite Unterstützung zu erreichen.
2. den Erfahrungs- und Informationsaustausch mit Personen, Gruppen und Institutionen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen. In diesem Sinne arbeitet der Verein international vernetzt. Der Verein verinnerlicht zudem das Ziel, mit anderen Vereinen und Institutionen die die gleichen Ziele verfolgen, sich bei Möglichkeit zu einem Netzwerk unter einem Dachverband oder ähnlichem zusammenzuschließen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ffAO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge, noch irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche sowie juristische Personen werden, die sich mit der Satzung einverstanden erklärt.

2. Es gibt vier Arten der Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind solche, die zum Zeitpunkt der Gründung Mitglieder sind. Ihnen obliegt die unmittelbare Vereinstätigkeit. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Einzelne Mitglieder können vom Vorstand zu aktiven Mitgliedern ernannt werden.

b) Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied können natürliche sowie juristische Personen werden, die die BIM e.V. finanziell und ideell unterstützen wollen, ohne dabei aktiv werden zu müssen.

c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

d) Mitglieder des Kuratoriums: Die Mitglieder des Kuratoriums können fördernde Mitglieder, natürliche sowie juristische Personen werden, die die BIM e.V. in ganz besonderer Art und Weise finanziell und ideell unterstützen wollen, ohne dabei aktiv werden zu müssen.

3. Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (gemäß §9 (5) h) mit einfacher Mehrheit unter der Voraussetzung, dass mindestens 3 Vorstandsmitglieder über den Antrag befinden. Es ist notwendig, das Standardformular zur Anmeldung in lesbarer Form auszufüllen.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet

a) Durch den Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person

b) Durch Austritt, der mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss

c) Durch Ausschluss.

§5 Mitgliedsrechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Nur aktive Mitglieder haben Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Wahlrecht.

2. Die Vereinsmitglieder fördern Zweck und Ansehen des Vereins nach besten Kräften. Sie haben Beitragsleistungen pünktlich zu entrichten und sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und Email Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Jedes Mitglied kann Anträge an den Verein und an die Mitgliederversammlung stellen.

5. Erst nach ganzjähriger aktiver Mitarbeit steht es Mitgliedern frei, für ein Amt im Vorstand und innerhalb des Vereins zu kandidieren. Grundsätzlich gilt dieses für alle Ämter im Verein.

6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

a) Mitglieder aus der ersten Generation der Einwanderer zahlen mindestens 1,- Euro monatlich

b) Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder zahlen mindestens 2,- Euro monatlich

c) Fördernde Mitglieder: Fördernde Mitglieder zahlen mindestens 3,- Euro monatlich

d) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder zahlen keinen festen Beitrag

e) Jugendliche zwischen 16 - 24 Jahren sowie Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger werden vom Mitgliedsbeitrag freigestellt.

§6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit unter der Voraussetzung, dass der gesamte Vorstand an der Wahl beteiligt ist Mitglieder ausschließen. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens angefochten werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Über die Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Über diese Beschwerde ist in der nächsten Mitgliederversammlung in einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu verhandeln.

2. Ausschlussgründe sind:

a) Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder die Interessen des Vereines in erheblichem Maße verstoßen hat und/oder wiederholt gegen diese verstößt.

b) Bei einem sechsmonatigen Beitragsrückstand wird das Mitglied innerhalb von drei Monaten zwei Mal ermahnt. Werden die Beitragsrückstände trotzdem nicht ausgeglichen, wird das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen.

c) Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereins.

§7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand,
- c) der Kurator,
- d) der Revisor/en,
- e) der Jugendbeauftragter
- f) und der Beirat.

§8 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste Beschlussorgan des Vereins.

2. Die ordentliche MV wird im ersten Quartal eines jeden Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die schriftliche Einladung darf hierbei auch über den elektronischen Postverkehr vollzogen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) die Wahl des Kurators
- e) die Wahl des Jugendbeauftragten
- f) die Wahl der Revisoren
- g) die Wahl des Beirats
- h) Entscheidungen über die Einsprüche der gekündigten Mitglieder
- i) die Änderung der Satzung
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- m) Organisation von Projekten und starten von Initiativen

4. Die Einberufung außerordentlicher MV erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes vom Vorstand verlangt wird, die MV einzuberufen. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche MV muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnungspunkte sind mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich den einzelnen Mitgliedern mitzuteilen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche MV die Bestimmungen der ordentlichen MV entsprechend.

5. Die Anträge über Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der ordentlichen MV beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

7. Der Vorstand wird in einer Gesamtwahl gewählt. Gewählt sind die Personen, die entsprechend der Reihenfolge die höchsten Stimmenzahlen erhalten. Bei der Wahl haben die Teilnehmer der Mitgliederversammlung so viele Stimmen, wie Vorstandspositionen zu besetzen sind. Über die Aufgabenverteilung beschließt der so entstandene Vorstand.

8. Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen der MV.

9. Die Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn diese von mindestens eines der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

10. Zur Leitung der MV werden ein Versammlungsleiter und zwei Protokollanten gewählt. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.

§9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a) Vorstandsvorsitzender
- b) Stellvertretender (2.) Vorstand
- c) Schriftführer
- d) Kuratoren
- e) Jugendbeauftragten
- f) Kassenwart

2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung von den erschienenen aktiven Mitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt. Er wählt aus seiner Mitte die bei §9 (1) genannten Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses nachrücken.

3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende/r, der/die Schriftführer/in, der/die Kurator/in, der/die Kassenwart/in, und der/die Jugendbeauftragte/r.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht der Satzung nach der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden durch einen stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung aller Geschäfte des Vereins
- b) die Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Erstellen der Zeitpläne
- d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die auch im Rahmen der Ziele des Vereins tätig sind
- e) Zusammenarbeit mit Medien, Politikern und Sponsoren
- f) Erstellen der Richtlinien
- g) Organisation von Mitgliederversammlungen
- h) die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er in der Regel alle vier Wochen zusammentritt. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§10 Kurator

Der Kurator hat die Aufsicht über die Tätigkeiten des Vereins. Der Kurator verfolgt konsequent die Ziele des Vereins und unternimmt Förder- und Organisationsmaßnahmen.

1. Die Aufgaben gliedern sich im Kern wie folgt:

- a) der Kurator entscheidet über künstlerische Belange, wie die Art und Anzahl der durchzuführenden Kunst- u. Dokumentationsausstellungen sowie Exkursionen, die auszustellenden Künstler und die Auswahl von Werken
- b) der Kurator ist die vereinsinterne Vertrauensperson
- c) dient als Beiratsreferent
- d) bei Gründung eines Museums oder einer dauerhaften Einrichtung einer Ausstellung das öffentlich oder nicht öffentlich zugänglich ist, verantwortet und verwaltet der Kurator das entsprechende Objekt
- e) obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Vermögenserträgen und den Verbrauch von Zuwendungen
- f) der Kurator steht als Berater dem Vorstand zur Verfügung
- g) der Kurator pflegt und baut die Ziele des Vereins aus
- h) der Kurator kommuniziert mit anderen Stiftungen, Vereinen, Hochschulen, Universitäten, Museen und Ausstellern um daraus organisatorisch eine Effizienz zu erreichen indem Kooperationen entstehen. Darüber hinaus soll mit diesen Partnern ein dauerhaftes Netzwerk gebildet werden.
- i) der Kurator akquiriert und verhandelt über öffentliche Zuwendungen und Förderungen, privaten Sponsoren und Förderern um die Ziele des Vereins zu erreichen.
- j) Der Kurator trägt die Verantwortung für eine Sammlung, eine Ausstellung oder ein Projekt.
- k) Der Kurator kann nach eigenem Ermessen Personelle Unterstützung zu einem angemessenem Honorar einstellen um die gesetzten Ziele zu erreichen.
- l) Der Kurator entwickelt Ausstellungskonzepte

§11 Jugendbeauftragte

Die Jugendbeauftragte für Jugendliche mit Migrationshintergrund unternimmt Förder- und Organisationsmaßnahmen die wie folgt sind:

- a) Vertretung der Interessen und Belange der Jugendlichen mit Migrationshintergrund in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik in Deutschland;
- b) Förderung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens der deutschen Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund;

- c) Unterstützung des Engagements der Jugendlichen mit Migrationshintergrund bei ihrer Einbindung in die Deutsche Gesellschaft;
- d) Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der Integrationsfrage, insbesondere hinsichtlich bildungsbezogener Themen;
- e) Aufklärung der Öffentlichkeit auf das Potential der Jugendlichen mit Migrationshintergrund.

Die obigen Ziele sollen erreicht werden insbesondere durch:

- a) Aktive Teilnahme an themenbezogenen Veranstaltungen;
- b) Organisation von öffentlichkeitswirksamen Projekten zur Förderung der Integration;
- c) Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei Fragen um die Belange von Jugendlichen mit Migrationshintergrund;
- d) Durchführung von Vorträgen, Fachtagungen und Diskussionsveranstaltungen, Workshops, sowie Migrationsfeste;
- e) Vernetzungsarbeit innerhalb aller relevanten Akteure im Migrations-, Integrations- und Bildungsbereich.

§12 Revisoren

1. Es wird mindestens ein Revisor in der MV jeweils für ein Jahr gewählt.
2. Sie hat die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Geschäfte mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§13 Beirat

1. Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, Fach- und Förderbeiräte einzusetzen.
2. Die Beiräte bestimmen ihre Arbeitsweise selber.
3. Die Mitglieder der Beiräte können an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Unberührt davon bleibt das satzungsgemäße Stimmrecht von Beiratsmitgliedern in ihrer Funktion als Vereinsmitglieder. Der Vorstand des Vereins und die Beiräte arbeiten eng zusammen.

§14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene MV mit 3/4-Mehrheit.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Chancengleichheit in Deutschland.

§15 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen seines Vermögens. Jede Persönliche Haftung des Vorstands- oder Vereinsmitglieds für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen – soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§16 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaftssteuern Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

§16 Inkrafttreten

Diese am 22. August 2010 verfasste Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zeki Genç

Nesrin Seyed-Esfahani

Zafer Ertem

Abdul Kadir Örs

Elif Dazkir

Ela Zengin

Cemil Inangil